



Stadt Waldkirchen

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung Außenbereichssatzung „Unterer Neidlingerberg“

Öffentliche Auslegung

gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Waldkirchen hat in seiner Sitzung am 20.11.2024 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Unterer Neidlingerberg“ beschlossen (Aufstellungsbeschluss, § 2 Abs. 1 BauGB).

Durch die Änderung der Außenbereichssatzung soll die Errichtung eines Wohnhauses ermöglicht werden. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar und führt zu einer harmonischen Abrundung und Verdichtung der Siedlungsstruktur.

Das Satzungsgebiet umfasst eine Streusiedlung im Bereich Unterer Neidlingerberg. Das Planungsgebiet erstreckt sich auf die Flurnummern 1931 (Tfl.) und 1931/2 der Gemarkung Unterhöhenstetten. Es wird im Süden durch die Gemeindestraße, im Westen durch Mischwald, im Osten durch Mischwald und bestehende Bebauung und im Norden durch Mischwald und landwirtschaftliche Nutzfläche



Der Entwurf der 1. Änderungssatzung „Unterer Neidlingerberg“ liegt zusammen mit der Begründung ab dem 30.01.2025 bis einschließlich 03.03.2025 im Rathaus der

Stadt Waldkirchen, Rathausplatz 1, 94065 Waldkirchen, Zimmer Nr. 2.25 während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Während der Auslegung besteht für jedermann die Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <https://waldkirchen.de/aktuelles-uebersicht/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Waldkirchen, 29.01.2025
Stadt Waldkirchen

gez.

Jung

Veröffentlicht an der Amtstafel im Rathaus und auf der Internetseite der Stadt Waldkirchen

Angeheftet am: 29.01.2025

Abgenommen am: _____